

Gebäuden, Einrichtungen oder Verkehrsmitteln ruhestörenden Lärm verursacht oder Bürger anderweitig ungebührlich belästigt, der Bevölkerung dienende oder öffentlich zugängliche Sachen oder Einrichtungen geringfügig beschädigt, beschmiert oder verunstaltet, solche Sachen, soweit sie von geringem Wert sind, zerstört oder unbrauchbar macht oder ähnliche die öffentliche Ordnung störende Handlungen begeht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wurden durch die Ordnungswidrigkeit der Bevölkerung dienende oder öffentlich zugängliche Sachen oder Einrichtungen beeinträchtigt, und ist eine nachhaltigere erzieherische Wirkung auf den Rechtsverletzer notwendig, kann zusätzlich oder selbständig die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit ausgesprochen werden.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Sachen, die zu Störungen des sozialistischen Zusammenlebens benutzt wurden, können unabhängig von Rechten Dritter eingezogen werden, wenn die Rückgabe nach Beseitigung der gegenwärtigen Störung zu weiteren erheblichen Störungen des sozialistischen Zusammenlebens führen würde.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich einer Forderung der Deutschen Volkspolizei zur Unterstützung bei der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für das sozialistische, persönliche oder private Eigentum unbegründet nicht oder nur ungenügend Folge leistet, obwohl ihm dies ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit oder ohne Verletzung wichtiger Pflichten möglich ist, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer als Verantwortlicher der Aufforderung der Deutschen Volkspolizei zur Abwehr oder Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht Folge leistet oder ihre Durchsetzung erschwert oder verhindert.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

§ 6

Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden oder Verkehrsmitteln

(1) Wer vorsätzlich in öffentliche Gebäude, umschlossene Grundstücke oder Verkehrsmittel oder -anlagen unberechtigt eindringt oder unbefugt darin verweilt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

§ 7

Sicherheit im Eisenbahnverkehr

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Eisenbahnwesen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen oder den auf ihrer Grundlage ergangenen Vorschriften der Eisenbahn
2. den auf Grund der in Ziff. 1 genannten Bestimmungen oder Vorschriften getroffenen dienstlichen Anordnungen
3. den Bestimmungen über die von der Mitnahme in Eisenbahnfahrzeugen für Personenbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände

zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder hierzu ermächtigte Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Leitern der Organe der Deutschen Reichsbahn.

§ 8

Ungenügende Sicherung von Bau- oder Abbruchmaßnahmen und Bauten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bau- oder Abbruchmaßnahmen, Baustellen, Baumaschinen und -geräte, Baustofflager, Brunnen, Schächte, Ausschachtungen, Keller, Öffnungen oder Abhänge ohne die erforderlichen Sicherungen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte und den zuständigen Leitern der Staatlichen Bauaufsicht.

§ 9

Mißhandlung von Tieren

(1) Wer vorsätzlich ein Tier mißhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. Bei Mißhandlungen von Zucht- und Nutztieren obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens den Haupttierärzten bei den Kreislandwirtschaftsträtern.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen ein Tätigkeitsverbot

(1) Wer vorsätzlich einem gerichtlich auferlegten Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.